

Satzung

Stiftung KunstContainer

§ 1 Name der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung KunstContainer
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung und hat ihren Sitz in Osnabrück.

§ 2 Treuhänderschaft

- (1) Der Treuhänder, der die unselbstständige Stiftung verwaltet, ist die Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück. Diese ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück. Das Weitere ergibt sich aus dem Trauhandvertrag.
- (2) Die Treuhänderschaft wird für einen unbefristeten Zeitraum übernommen.
- (3) Notwendige Kosten, das sind alle Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftung KunstContainer, insbesondere die aus den Regelungen der §§ 7 Ziffer und 11 sich ergebenden Kosten, werden der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück erstattet.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte. Die Satzungszwecke sollen insbesondere in Zusammenarbeit mit der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück, dem Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. und der Unternehmensgruppe Heilpädagogische Hilfe Osnabrück verwirklicht werden, indem künstlerische Aktivitäten, besonders von Menschen mit Assistenzbedarf, auch über die HHO hinaus gefördert werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich der künstlerischen Betätigung von Menschen mit Assistenzbedarf.
 - Die finanzielle Unterstützung von Informations- und Benefizveranstaltungen mit Bezug zu den Satzungszwecken.
 - Die Durchführung eigener Veranstaltungen in dem vorgenannten Bereich.
 - Die Bereitstellung künstlerischen Materials für Projekte mit Menschen mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf.
 - Dem Ankauf und der Ausstellung von Kunstwerken und -objekten aus dem Bereich der sog. Outsider Art.
 - Die Förderung von künstlerischer Bildung und Ausbildung von Menschen mit Assistenzbedarf.
 - Die Mitfinanzierung der Vorhaltung und Bereitstellung von Räumlichkeiten und weiterer Infrastruktur, in denen bzw. mit der Menschen mit Assistenzbedarf das Erlernen und ausüben künstlerischer Tätigkeiten außerhalb eigener Wohnräume ermöglicht wird.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Beschaffung und ganz oder teilweise Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. .
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane und die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) der Stiftung, besteht aus einem Barkapital in Höhe von 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro) als Anfangsvermögen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Nähere ergibt sich aus dem Treuhandvertrag.
- (2) Zu dem Grundstockvermögen zählen auch Zustiftungen oder sonstige Zahlungen an die Stiftung, die mit der Maßgabe erfolgen, dass sie dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Treuhänder. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
- (3) Werden Zuwendungen (Spenden etc.) nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so sind sie unmittelbar zu dem in § 3 genannten Zweck zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.
- (5) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung können zur wertmäßigen Erhaltung im Rahmen eines Inflationsausgleichs dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) zugeführt werden.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockkapitals bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Treuhänders, der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück, hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht aufzustellen, die auch dem Stifter vorzulegen ist, so lange dieser am Leben ist und dies wünscht.

§ 8 Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird im Außenverhältnis durch den Vorstand des Treuhänders vertreten.
- (2) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (3) Sofern es der Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung erfordert, kann als ein weiteres Organ der Stiftung ein Beirat berufen werden. Es ist Aufgabe des Stiftungsrates, die insoweit notwendigen Regelungen, insbesondere über Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats sowie Beschlussfassung und Aufgaben durch Änderung der Stiftungssatzung zu treffen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Zwei Stiftungsratsmitglieder werden zu Lebzeit vom Stifter bestimmt. Ein Stiftungsratsmitglied wird vom Vorstand der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück berufen. Eine Wiederwahl der Stiftungsratsmitglieder ist möglich.
- (2) Den Vorsitz übernimmt zu Lebzeit der Stifter. Steht der Stifter als Vorsitzender nicht mehr zur Verfügung, so wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Amtszeit, wählen der Stifter und der Vorstand der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück rechtzeitig die neuen Stiftungsratsmitglieder. Erfolgt die Wahl erst nach Ablauf der Amtszeit, werden die Amtsgeschäfte des Stiftungsrats bis zur Wahl des neuen Stiftungsrats durch den bisherigen Stiftungsrat fortgeführt.
- (4) Das Amt endet vorzeitig durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Stiftungsratsmitglieder können vom Stifter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählen der Stifter und der Vorstand der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen werden ersetzt.
- (7) Die Haftung der Stiftungsratsmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (8) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat stets darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet ist.
- (9) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsrat eingesetzt, übernimmt automatisch der Vorstand der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück die Stiftungsrats-tätigkeit im Rahmen der Verwaltung der Stiftung gemäß dem Treuhandvertrag.

§ 10 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder virtuellen Verfahren gefasst werden.

- (3) Stiftungsratsmitglieder können sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle drei Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch im virtuellen Verfahren gefasst werden. Insoweit gelten folgende Abweichungen:
 - Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen zwingend. Es verläuft wie folgt:
 - Die Berufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorsitzenden.
 - Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen.
 - Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und (1) alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern oder aber (2) einen Termin für eine Video- oder Telefonkonferenz zu bestimmen.
 - Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie im Fall (1) (Abstimmung innerhalb von 2 Wochen) den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail oder im Fall (2) (Video- oder Telefonkonferenz) mündlich unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Treuhänder

- (1) Die Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück hat gegenüber dem Stiftungsrat der Stiftung KunstContainer insbesondere folgende Pflichten:
 - Die Erstellung des Jahresabschlusses.
 - Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, wobei sich die Prüfung auch auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu beziehen hat.
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung nach Außen.
 - Die geschäftliche Verwaltung des Kontos der Stiftung.
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplans und der Jahresabrechnung. Diese Unterlagen gehen in Kopie an den Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung KunstContainer.
- (2) Der Stiftungsrat der Stiftung KunstContainer hat gegenüber dem Treuhänder insbesondere folgende Rechte:
 - Die Entscheidung, welche Projekte und in welcher Form die Erträge des Stiftungsvermögens und die eingegangenen Spenden verteilt werden.
 - Die Entscheidung, ob bzw. wenn ja, welche weiteren Aktivitäten die Stiftung durchführt, z.B. Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit etc..

- (3) Der Stiftungsrat der Stiftung KunstContainer hat insbesondere die Pflicht:
- sich hinsichtlich geplanter Aktivitäten, die die Stiftung durchführen möchte, wie z.B. Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen etc. mit dem Vorstand der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück abzustimmen.
 - innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Eine Kopie des Tätigkeitsberichts geht an den Vorstand der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können vom Stiftungsrat der Stiftung KunstContainer durchgeführt werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt. Der Treuhänder kann die Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung zu einer anderen steuerbegünstigten, auch nichtselbständigen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung erforderlich
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung KunstContainer sowie mindestens eines weiteren Stiftungsratsmitglieds. Der Vorstand der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück ist im Vorfeld, mindestens mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich über die geplante Satzungsänderung zu informieren und muss dieser ebenfalls zustimmen. In jedem Fall bedarf der Beschluss zudem der Genehmigung des Finanzamtes, dem er vorab vorzulegen ist.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung KunstContainer oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die steuerbegünstigte Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, so fällt das Vermögen an den Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. (HHO e.V.) und sollte der HHO e.V. nicht mehr bestehen zu gleichen Teilen an den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Osnabrück sowie das Bistum der Katholischen Kirche Osnabrück, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Osnabrück, 23.03.2021